



Datum: 13. Januar 2021

Beschlussvorlage - B/0207/2021

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Familie, Bildung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	23.02.2021					
Jugendhilfeausschuss	23.02.2021					

Investitionsprogramm zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung aus Mitteln des Investitionsprogrammes des Bundes

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Prioritätenliste laut Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung erfolgt ausschließlich über Bundesmittel. Ein Eigenanteil des Salzlandkreises ist nicht erforderlich.

Sachverhalt

Der Bund hat mit dem Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung vom 17.06.2020 das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2020 - 2021 ermöglicht.

Anhand der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung aus Mittel des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021“ wird ersichtlich, dass nicht nur Investitionsmaßnahmen von Plätzen in Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren förderfähig sind, sondern auch Investitionen von Plätzen darüber hinaus bis zum Schuleintritt.

Vom Bund wird insgesamt 1 Mrd. Euro, die entsprechend der Anzahl von Kindern unter sechs Jahren auf die Länder verteilt werden, zur Verfügung gestellt. Auf Sachsen-Anhalt entfallen somit 23.429.714,71 Euro. Diese werden sodann ebenfalls anhand der Bevölkerungszahlen der Kinder unter sechs Jahren an die Landkreise und kreisfreien Städte weitergereicht.

Der Salzlandkreis erhält somit eine Förderung in Höhe von **1.901.762,50 Euro**.

Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung aus Mitteln des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 vom 14.12.2020 können Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für zusätzliche Betreuungsplätze gewährt werden.

Investitionen sind Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen.

Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne der Definition sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne diese Erhaltungsmaßnahmen aufgrund rechtlicher Auflagen oder des baulichen Zustandes wegfallen. Vorrangig werden Investitionen gefördert, mit denen eine Platzvergrößerung verbunden ist.

Die Zuwendung beträgt **bis zu 90 %** der Ausgaben für Investitionen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt fortlaufend, sobald sie zur Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden und Bundesmittel in entsprechender Höhe bei der Landeskasse eingegangen sind.

Die Investitionen müssen bis zum 30.06.2022 abgeschlossen sein. Dies ist der Fall, wenn die Investition entsprechend dem Verwendungszweck nutzbar ist.

Der Salzlandkreis forderte mit E-Mail vom 07.10.2020 die Bedarfe für das o. g. Investitionsprogramm von allen Trägern der Kindertageseinrichtungen des Salzlandkreises ab. Alle Meldungen, inklusive erster Kostenschätzungen, sollten dem Salzlandkreis schriftlich bis zum 20.10.2020 vorliegen.

Bis zum Stichtag 20.10.2020 erfolgten Bedarfsmeldungen für 21 Kindertageseinrichtungen. Eine Nachmeldung erfolgte zum 03.11.2020, sodass dann 22 Kindertageseinrichtungen ihre Bedarfe gemeldet haben.

Entsprechend der Vorgaben des Ministeriums wurde allen Trägern, welche Bedarfe angezeigt haben, am 16.11.2020 das Formblatt zur Beantragung dieser Förderung übersandt. Die Frist zur Einreichung im Fachdienst Jugend und Familie war datiert auf den 01.12.2020.

Bis zum 01.12.2020 reichten 14 Einrichtungen die Anträge fristgemäß und vollständig ein, 3 Einrichtungen haben den Antrag schriftlich zurückgezogen und 5 Einrichtungen haben die Unterlagen unvollständig / nicht prüfbar eingereicht.

Da eine Förderung nach der o.g. Richtlinie ausgeschlossen ist für Vorhaben, die auf der Grundlage von Zuwendungsverträgen aus Förderprogrammen des Bundes u./o. des Landes Sachsen-Anhalt in den Jahren 2008 bis 2020 getätigt wurden, konnten 2 Einrichtungen nicht und eine Einrichtung nur zum Teil bewertet werden.

Demzufolge hat der Fachdienst Jugend und Familie für die 13 vollständig und fristgerecht eingereichten Anträge eine Bewertung entsprechend der Richtlinie vorgenommen.

Betrachtet wurden bei den eingereichten Maßnahmen folgende Faktoren entsprechend der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt:

- Auslastung der Kindertageseinrichtung in %
- Maßnahme (Schaffung, Erhalt von Plätzen)
- Notwendigkeit (Auflagen, Empfehlungen von Fachämtern)

- Wirtschaftlichkeit (Kosten pro Platz für die Investition)
- Stellungnahme der zuständigen Kommune
- Sicherung der Defizitfinanzierung

Im Ergebnis der Überprüfung durch den Fachdienst Jugend und Familie sind die Maßnahmen entsprechend der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage förderfähig.

Bei entsprechender Ablehnung der Förderung durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgt ein Nachrücken des darauf folgenden in der Prioritätenliste.

Meyer
Fachbereichsleiterin

Anlage

1. Prioritätenliste Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 bis 2021